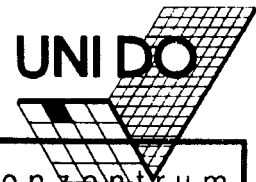


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum
Eing. 11. Sep. 2001
IB

Nr. 6/2001

Dortmund, 11.09.2001

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung an der Universität Dortmund vom 3. August 2001	Seite 1 - 17
Studienordnung für den Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung an der Universität Dortmund vom 3. August 2001	Seite 18 - 30
Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung an der Universität Dortmund	Seite 31 - 33

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung
an der Universität Dortmund
Vom 3. August 2001**

INHALTSÜBERSICHT

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

I Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Der Erwerb von Leistungspunkten, Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Anmeldung zu Prüfungen und zum Praktikum
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Ziel und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen, Abschluss des Studiums
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin / der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres / seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll der / dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie / er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Rehabilitations-Pädagogin“ („Dipl. Reha. Päd.“) bzw. „Diplom-Rehabilitations-Pädagoge“ („Dipl. Reha. Päd.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon umfasst der Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen, zeitlich anzuordnen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die / der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.
- (3) Es werden folgende Studienrichtungen angeboten: „Ästhetische Bildung und Kreativtherapien (Kunst, Musik, Bewegung)“, „Berufliche und soziale Bildung und Rehabilitation“, „Frühförderung bei Behinderung“, „Sprachheilpädagogik (Logopädie / Sprachrehabilitation)“. Hiervon ist eine als erste Studienrichtung im Umfang von 42 Semesterwochenstunden und eine weitere als zweite Studienrichtung im Umfang von 20 Semesterwochenstunden zu wählen.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist auf der Basis von Leistungspunktsystemen aufgebaut. Hierbei können pro Semester 30 Leistungspunkte, pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungen wird in den §§ 9 und 13 der Studienordnung geregelt.

- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 13 und soll vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen werden. Zur Erlangung des Vordiploms sind insgesamt 120 Leistungspunkte notwendig. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte an der Universität Dortmund erworben worden sein.
- (3) Die Diplomprüfung erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 18. Die Anmeldung zur Diplomprüfung soll im ersten Studiensemester nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung durch Einreichen des Zulassungsantrages gemäß § 17 erfolgen.
- (4) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Hauptstudium 120 Leistungspunkte, davon mindestens 60 an der Universität Dortmund erworben worden sind und die Diplomarbeit (zusätzlich 30 Leistungspunkte) erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 5 Der Erwerb von Leistungspunkten, Prüfungen

- (1) Leistungspunkte können erworben werden durch:
 - Klausuren
 - mündliche Prüfungen
 - testierte Praktikumsleistungen
 - Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
 - schriftliche HausarbeitenDie Erbringungsform wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstalterin / dem Veranstalter bekannt gegeben.
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt im Falle des Erwerbs von Leistungspunkten innerhalb einer Veranstaltung 45 Minuten, im Falle des Erwerbs von Leistungspunkten für ein ganzes Modul 180 Minuten. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt 15 Minuten pro Kandidatin/Kandidat. Es sind hierbei Gruppenprüfungen bis zu drei Personen möglich.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern / Prüferinnen gemäß § 95 HG zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers / einer sachkundigen Beisitzerin gemäß § 95 HG abzunehmen.
- (4) Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen können Wahlpflichtvorlesungen in englischer Sprache gehalten werden; der Dozent / die Dozentin gibt in diesen Fällen rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekannt, ob die dazugehörige Prüfungsleistung in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen ist.
- (5) Bei Prüfungsleistungen die von einer Gruppe erbracht werden, sind die Einzelleistungen gesondert auszuweisen.
- (6) Auf Antrag und mit Zustimmung der Kandidatin / des Kandidaten können Prüfungen öffentlich stattfinden.
- (7) Die Bewertung der Prüfung ist den Studierenden spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bei mündlichen Prüfungen im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende, ihre / sein Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Diplomprüfungsausschusses ist bekannt zu geben. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Professorinnen bzw. Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen / Prüfern und Beisitzerinnen / Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüferinnen / Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden übertragen. Prüfen darf, wer gemäß § 95 HG prüfungsberechtigt ist.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Kandidatin / der Kandidat kann für die Diplomarbeit und ggf. die mündlichen Prüfungen Prüferinnen / Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin / des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin / dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise des Kandidaten / der Kandidatin ins Ausland muss eine schriftliche Absprache erfolgen zwischen dem Kandidaten / der Kandidatin, einem Beauftragten / einer Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einem Vertreter / einer Vertreterin des Lehrkörpers an der Gasthochschule, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Die Absätze 1-4 erlangen zu dem Zeitpunkt Gültigkeit, zu dem der neu einzurichtende Studiengang ein Studium in einem höheren Fachsemester erlaubt. Bei Vorliegen der Absätze 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Aufgrund von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 anzurechnen sind, können höchstens 90 Leistungspunkte im Grundstudium und 60 Leistungspunkte im Hauptstudium erworben werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich abmelden.
- (3) Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt müssen dem Prüfungsausschuss die Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attest verlangt, aus dem sich die medizinischen Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin / dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin / der Kandidat das Ergebnis ihrer / seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer oder der / dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin / der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er / sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin / eines Prüfers oder des / der Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörerin / Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin / der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie / er sich in einem anderem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Kandidatin / der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist der Bewerberin / dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen und zum Praktikum

- (1) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen beim Zentralen Prüfungsamt.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim Praktikumsbüro der Fakultät.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass er / sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er / sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines / ihres Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb (gemäß § 14 Abs. 2) von insgesamt 120 Leistungspunkte in den in der Studienordnung genannten Modulen:

1. Grundlagen der Erziehungswissenschaft	(25 Leistungspunkte)
2. Allgemeine und geschlechterspezifische Grundlagen der Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung	(12 Leistungspunkte)
3. Studienrichtungen und Erfahrungsbereiche	(6 Leistungspunkte)
4. Medizinische Grundlagen in Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung	(6 Leistungspunkte)
5. Grundlagen wissenschaftlichen und empirischen Arbeitens	(6 Leistungspunkte)
6. Grundlagen der Psychologie	(10 Leistungspunkte)
7. Grundlagen der Soziologie	(10 Leistungspunkte)
8. Praktikum und Praktikumsbegleitung (1. Studienrichtung)	(9 Leistungspunkte)
9. Grundlagen der gewählten ersten Studienrichtung (vgl. § 3 Abs. 3)	(24 Leistungspunkte)
10. Grundlagen der gewählten zweiten Studienrichtung (vgl. § 3 Abs. 3)	(12 Leistungspunkte)

Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen sowie der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt die Studienordnung.

- (3) Leistungspunkte können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 5 nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.
- (4) Aus Lehrveranstaltungen, die inhaltlich in einem Zusammenhang stehen, werden Module gebildet, denen eine festgelegte Zahl von Leistungspunkten zugeordnet ist. Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu den Modulen regelt die Studienordnung.
- (5) Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin / ein Student, die / der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie / er die Fristen in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind aus Gründen der Transparenz zwei Notensysteme parallel zu verwenden:

a) das herkömmliche deutsche Notensystem:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0.3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0.7, 4.3, 4.7, und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem:

A	=	eine hervorragende Leistung mit nur unwesentlichen Fehlern (in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidat(inn)en eines Jahrgangs)
B	=	überdurchschnittlich, aber mit einigen Fehlern (in der Regel 25% der erfolgreichen Kandidat(inn)en eines Jahrgangs)
C	=	im allgemeinen gründlich aber mit merklichen Fehlern (in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidat(inn)en eines Jahrgangs)
D	=	mit bedeutenden Unzulänglichkeiten (in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidat(inn)en eines Jahrgangs)
E	=	die Leistung entspricht den minimalen Kriterien (in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidat(inn)en eines Jahrgangs)
F	=	die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte erworben worden sind. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4.0 bzw. E) bewertet worden sind.
- (3) Die Fachnote der Module gemäß § 13 Abs. 2 errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für den Erwerb der Leistungspunkte notwendigen Prüfungsleistungen (gemäß dem deutschen Notensystem), wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Einzelnoten. Die Praktikumsleistungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

§ 15 Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen oder Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden wurden, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach einmaliger Wiederholung einer Prüfungsleistung das Bestehen gemäß § 14 Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Module mit den erworbenen Leistungspunkten, die jeweils dazugehörigen Fachnoten in beiden Notensystemen und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Dem Zeugnis wird auf gesonderten Antrag eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den erworbenen Leistungspunkten, den dazugehörigen Noten in beiden Systemen sowie mit den Namen der Prüfer / Prüferinnen als Anhang beigefügt.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat / die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm / ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte mit den jeweiligen Noten. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an einer Hochschule dient.

III Diplomprüfung

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung oder eine gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörerin / Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Bezüglich des Zulassungs- und Anmeldeverfahrens gelten § 10 Abs. 2, § 11 und § 12 sinngemäß.

§ 18 Ziel und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer

- (1) Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrscht sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen kann.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 150 Leistungspunkte erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 120 Leistungspunkten, die im Hauptstudium erworben werden müssen und 30 Leistungspunkten für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit.
- (3) Im gemeinsamen Pflicht- und Wahlpflichtteil des Hauptstudiums sind nach Maßgabe der Studienordnung 120 Leistungspunkte in den Modulen der folgenden Fächer zu erwerben:
 1. Differentielle Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung
 - Pädagogische und geschlechterspezifische Themen von Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung (15 Leistungspunkte)
 - Rehabilitationspsychologie (9 Leistungspunkte)
 - Rehabilitationssoziologie (9 Leistungspunkte)
 - Methoden und Management in der Rehabilitation (6 Leistungspunkte)
 2. Studium in der gewählten 1. Studienrichtung (39 Leistungspunkte)
 3. Studium in der gewählten 2. Studienrichtung (18 Leistungspunkte)

In dem Praktikum in der 1. Studienrichtung sind 24 Leistungspunkte zu erwerben.

- (4) Die für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Leistungen sollen im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die Lehrveranstaltungen eines Moduls erbracht werden (vgl. § 13 Abs. 4). Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu den Modulen regelt die Studienordnung.
- (5) § 13 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem / seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor oder habilitierten Mitglied der Fakultät, die / der in der von der Kandidatin / vom Kandidaten gewählten Studienrichtung sowie den Grundlagenfächern des Studiengangs Rehabilitation und

Pädagogik bei Behinderung an der Universität Dortmund in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin / dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie für die Gutachterinnen / Gutachter zu machen.

- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese / dieser das Thema der Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der / des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Leistungspunkte begonnen werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Der Umfang der Diplomarbeit soll eine Länge von 125 Seiten nicht überschreiten, bei Gruppenarbeiten sind Ausnahmen möglich.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (8) Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Verlängerung bis zu vier Wochen, bei einem empirischen Thema bis zu sechs Wochen gewähren. Der Prüfungsausschuss kann ein Votum der Betreuerin / des Betreuers einholen.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie / er ihre / seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren / seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Professorin / der Professor oder das habilitierte Mitglied der Fakultät sein, von der / dem die Arbeit ausgegeben worden ist. Die zweite Prüferin / der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. In den Fällen, in denen sich die Themenstellung auf eine weitere Studienrichtung bezieht (vgl. § 18 Abs. 3), soll die zweite Prüferin o-

der der zweite Prüfer aus dem Prüfungsgebiet stammen, dem diese Studienrichtung zugeordnet ist. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

- (3) Haben beide Gutachter die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet und weichen die Noten weniger als zwei Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend.
- (4) Weichen im Falle des Absatz 3 die Noten zwei oder mehr Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen/Prüfer damit einverstanden sind; das Einverständnis ist aktenkundig zu machen. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.
- (5) Hat eine Prüferin / ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" oder besser, die / der andere mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter. Diese / dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Wird die Arbeit angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.
- (6) Die schriftlichen Gutachten der Bewertung der Diplomarbeit sollen dem Prüfungsausschuss spätestens 8 Wochen nach der Abgabe vorliegen.

§ 21 Zusatzqualifikation

- (1) Die Kandidatin / der Kandidat kann sich ausserhalb der gewählten Studienrichtungen weiteren Prüfungen der anderen Studienrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Studienrichtungen / dieser Studienrichtung wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistung in den einzelnen Modulen und für die Bildung der Einzelnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der erreichten Einzelnoten in den Modulen und der Note der Diplomarbeit – gewichtet nach den Leistungspunkteanteilen - gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Das Praktikum bleibt hierbei unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.
- (4) Die Gesamtnote gemäß ECTS wird auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen System gebildet.

§ 23 Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen, Abschluss des Studiums

- (1) Prüfungen oder Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden wurden oder nicht kompensiert wurden, einmal wiederholt werden. Kompensation bedeutet, dass der Prüfungsausschuss im Einzelfall einem Modul zusätzliche (inhaltlich verwandte) Veranstaltungen zuordnen kann und dadurch die Möglichkeit einräumt, in dieser neu zugeordneten Veranstaltung die notwendigen Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 22 höchstens einmal wiederholt werden.
- (3) Hat der / die Studierende die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 13 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

§ 24 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat / die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm / ihr möglichst innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Abs. 6) ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 - die Bezeichnung der Studienrichtungen
 - die Module mit den dazugehörigen Noten und Leistungspunkten – mit Ausnahme der Bewertung der Praktikumsleistungen -
 - das Thema und die Noten der Diplomarbeit sowie die Namen der Gutachterinnen / Gutachter
 - die Gesamtnote
 - ggf. die Bezeichnung der gemäß § 21 erbrachten Prüfungsleistungen mit den zugehörigen Noten.
- (2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den erworbenen Leistungspunkten, den zugehörigen Noten in beiden Systemen sowie den Namen der Prüferinnen / Prüfer als Anhang beigefügt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 25 Diplomurkunde

- (1) Der Kandidatin / dem Kandidaten wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin / der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 9 Abs. 4 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV.NW.S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen / Prüfer gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 28.02.2001 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 21.02.2001.

Dortmund, 3. August 2001

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Jürgen Neisecke

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung
an der Universität Dortmund
Vom 3. August 2001**

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Studienordnung, Umfang und Bereiche des Studiums
- § 2 Voraussetzungen und Beginn des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit, Ziel und Umfang des Studiums
- § 4 Studienrichtungen
- § 5 Modularisierung, Veranstaltungs- und Vermittlungsformen
- § 6 Erwerb von Leistungspunkten
- § 7 Wiederholung und Nichtbestehen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

II. Grundstudium

- § 9 Aufbau des Grundstudiums
- § 10 1. und 2. Studienrichtung
- § 11 Diplom-Vorprüfung

III. Hauptstudium

- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
- § 13 Aufbau des Hauptstudiums
- § 14 Diplomprüfung
- § 15 Vergabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Schlussbestimmungen

Anhang zur Studienordnung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Studienordnung, Umfang und Bereiche des Studiums

- (1) Die Studienordnung regelt den Aufbau des Studiums, bezeichnet die Art und die Gegenstände der Lehrveranstaltungen sowie die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (2) In der Studienordnung werden im Rahmen des in der Diplom-Prüfungsordnung (DPO) bestimmten Studienumfangs von 140 SWS die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile des Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlbereichs festgehalten.
- (3) Während des Grundstudiums ist ein Praktikum im Umfang von 8 Wochen, im Hauptstudium von 12 Wochen in der ersten Studienrichtung zu absolvieren.
- (4) Der Wahlbereich wird in die Entscheidung und Verantwortung der einzelnen Studierenden gestellt. Für ihn ist in der Diplomprüfungsordnung (DPO) ein Umfang von 14 SWS vorgesehen.

§ 2

Voraussetzungen und Beginn des Studiums

- (1) Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in der DPO (§ 8) für den Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung geregelt.

§ 3

Regelstudienzeit, Ziel und Umfang des Studiums

- (1) Gemäß § 3 der Diplomprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester.
- (2) Analog zu § 1 der Diplomprüfungsordnung soll das Studium einen Überblick der Zusammenhänge des Fachs geben, die Fähigkeit ausprägen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die berufliche Praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse vermitteln.

§ 4

Studienrichtungen

- (1) Im Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung werden folgende Studienrichtungen angeboten:

Ästhetische Bildung und Kreativtherapien (Kunst, Musik, Bewegung) (KMB)

Berufliche und soziale Bildung und Rehabilitation (BSR)

Frühförderung bei Behinderung (FF)

Sprachheilpädagogik (Logopädie / Sprachrehabilitation) (SHP).

- (2) Die erste Studienrichtung ist im Umfang von 42, die zweite im Umfang von 20 Semesterwochenstunden zu belegen.

§ 5

Modularisierung, Veranstaltungs- und Vermittlungsformen

- (1) Module stellen Bausteine der Gesamtqualifikation dar. Sie bestehen aus Komponenten / Lehrveranstaltungen, die inhaltlich in einem Zusammenhang stehen, und denen eine festgelegte Zahl von Leistungspunkten zugeordnet ist. (vgl. Anhang zur Studienordnung)
- (2) Die Bedingungen für den Abschluß von Modulen müssen zu Beginn der ersten dazugehörenden Veranstaltung von den Dozentinnen / Dozenten bekannt gegeben werden.
- (3) Im Angebot der Lehrveranstaltungen wird zwischen Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden. Pflicht-Veranstaltungen sind für den erfolgreichen Abschluß des Studiums vorgeschrieben. Bei den Wahlpflicht-Veranstaltungen wählen die Studierenden ein vorgeschriebenes Volumen (Semesterwochenstunden) an Lehrveranstaltungen aus einer Reihe von alternativen Angeboten aus.
- (4) Bei den Vermittlungsformen wird zwischen Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Projekten (Pro) und Praktika (Pra) unterschieden.

§ 6

Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Das Studium ist auf der Basis von Leistungspunktsystemen aufgebaut. Hierbei werden im Durchschnitt pro Semester 30 Leistungspunkte, pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.
- (2) Gemäß § 5 der Diplomprüfungsordnung können Leistungspunkte erworben werden durch:
- Klausuren
 - mündliche Prüfungen
 - testierte Praktikumsleistungen
 - Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
 - schriftliche Hausarbeiten.
- (3) Die Studierenden erklären innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters in der Veranstaltung, ob sie Leistungspunkte erwerben wollen und dokumentieren dies durch eine fristgerechte Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 45 Minuten, im Falle des Erwerbs von Leistungspunkten für ein ganzes Modul 180 Minuten. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt 15 Minuten pro Kandidatin / Kandidat. Es sind Gruppenprüfungen bis zu drei Personen möglich (vgl. § 5 DPO).

**§ 7
Wiederholung und Nichtbestehen**

Prüfungsleistungen können dann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden sind. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden wenn sie schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird (vgl. §§ 14, 15, 22 und 23 DPO).

**§ 8
Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

- (1) Innerhalb eines Moduls kann die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden.
- (2) In besonderen Fällen kann der Zugang zu Lehrveranstaltungen bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Praktika in der ersten Studienrichtung erfordern eine Anmeldung im Praktikumsbüro der Fakultät nach Absprache mit den jeweiligen Praktikumsbeauftragten der Studienrichtungen.

II. Grundstudium

**§ 9
Aufbau des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium hat einen Umfang von 62 SWS (120 Leistungspunkte). Es soll ein solides Fundament grundlegender Kenntnisse und eines übergreifenden Wissens für die weiteren Studien im Hauptstudium bilden. Darüber hinaus enthält es die Grundlagen der gewählten Studienrichtungen.
- (2) Das Grundstudium gliedert sich wie folgt:

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit*	Leistungspunkte
EW 1	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	10	4	25
REHA 1	Allgemeine und geschlechterspezifische Grundlagen der Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung	8	4	12
REHA 2	Studienrichtungen und Erfahrungsbereiche	4	2	6
REHA 3	Allgemeine Medizinische Grundlagen in Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung	4	2	6
REHA 4	Grundlagen wissenschaftlichen und empirischen Arbeitens	4	2	6
Psych 1	Grundlagen der Psychologie	4	2	10
Soz 1	Grundlagen der Soziologie	4	2	10
BSR,FF,K	Grundlagen der gewählten 1. Studienrichtung	16	3	24

MB,SHP	(2 Module vgl. Übersicht)			
BSR,FF, KMB,SHP	Grundlagen der gewählten 2. Studienrichtung (1 Modul vgl. Übersicht)	8	3	12
PR 1	Praktikum und Praktikumsbegleitung		2	9

* Laufzeit: Angabe in Semestern, in denen ein Modul vollständig angeboten werden muss

§ 10

1. und 2. Studienrichtung

(1) Die Studienrichtungen sollen eine erste berufsbezogene Spezialisierung ermöglichen und die Grundlage für die Aufnahme einschlägiger beruflicher Tätigkeiten unmittelbar nach der Diplom-Prüfung bilden.

(2) Aus den folgenden Studienrichtungen (Modulkennzeichnungen) ist eine als erste Studienrichtung und eine weitere als zweite Studienrichtung zu wählen.

Ästhetische Bildung und Kreativtherapien (Kunst, Musik, Bewegung) (KMB)

Frühförderung bei Behinderung (FF)

Berufliche und soziale Bildung und Rehabilitation (BSR)

Sprachheilpädagogik (Logopädie/Sprachrehabilitation) (SHP)

(3) Zur Erleichterung der Entscheidung für eine Studienrichtung werden, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, Tutorien eingerichtet.

§ 11

Diplom-Vorprüfung

Die Diplom - Vorprüfung gilt als bestanden, wenn alle zum Abschluss der vorgeschriebenen Module notwendigen Leistungspunkte (120) erworben wurden. (vgl. §§ 13, 14, 15 DPO)

III. Hauptstudium

§ 12

Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums, die zum Erwerb von Leistungspunkten berechtigen, ist die bestandene Diplomvorprüfung.

§ 13

Aufbau des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfaßt 64 SWS mit insgesamt 120 Leistungspunkten. Es soll Themen der Rehabilitationspädagogik, der -psychologie und -soziologie vertiefen und ein intensives Studi-

um der gewählten Studienrichtungen ermöglichen. Das Praktikum soll in der 1. Studienrichtung absolviert werden (vgl. § 18 DPO).

Das Hauptstudium gliedert sich wie folgt:

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit*	Leistungspunkte
REHA 5	Pädagogische und geschlechterspezifische Themen der Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung	10	4	15
REHA 6	Rehabilitationspsychologie	6	2	9
REHA 7	Rehabilitationssoziologie	6	2	9
REHA 8	Methoden und Management in der Rehabilitation	4	2	6
BSR,FF KMB,SHP	1. Studienrichtung (4 Module vgl. Anhang zur Studienordnung)	26	4	39
BSR, FF, KMB,SHP	2. Studienrichtung, (2 Module vgl. Anhang zur Studienordnung))	12	4	18
PR 2	Praktikum und Praktikumsbegleitung (1. Studienrichtung)		2	24

* Laufzeit: Angabe in Semestern, in denen ein Modul vollständig angeboten werden muss

§ 14 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 150 Leistungspunkte erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 120 Leistungspunkten des Hauptstudiums und 30 Leistungspunkten für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit.

§ 15 Vergabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

Gemäß DPO kann die Diplomarbeit erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Leistungspunkte begonnen werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Jede Professorin / jeder Professor oder jedes habilitierte Mitglied der Fakultät, aus der von der Kandidatin / vom Kandidaten gewählten Studienrichtung sowie aus den Grundlagenfächern des Studiengangs Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung an der Universität Dortmund kann unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin / des Kandidaten das Thema der Diplomarbeit und die zu bestellenden Gutachterinnen / Gutachter vorschlagen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.

§ 16 Studienplan

Der als Anhang beigefügte Studienplan enthält eine Zuordnung der Lehrangebote zu den vorgeschriebenen Modulen (vgl. Anhang zur Studienordnung).

**§ 17
Studienberatung**

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die von der Fakultät benannten Fachstudienberater / -innen sowie durch die Lehrenden. Die Studierenden sollen bei der Gestaltung ihres Studienverlaufs, beim Erwerb grundlegender Arbeitstechniken und bei der Wahl ihrer Studienrichtungen sowie bei der Anerkennung auswärtiger Studienleistungen unterstützt und beraten werden.
- (2) Für behinderte Studierende steht der Beratungsdienst behinderter Studierender des Zentrums zur Förderung des Studiums behinderter und chronisch kranker Studierender der Universität Dortmund zur Verfügung. Dieser berät die Studierenden und unterstützt darüber hinaus auch die Lehrenden bei der Gestaltung von Lehrangeboten und Prüfungen.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung, sie erstreckt sich dabei auch auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus und schließt die Beratung ausländischer Studierender ein. Bei studienbedingten, persönlichen Schwierigkeiten ist auch eine psychologische Beratung möglich.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 18
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung, die ihr Studium im Wintersemester 2001 oder später aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 28.2.2001.

Dortmund, 3. August 2001

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Jürgen Neisecke

**Anhang zur Studienordnung des Diplomstudiengangs
Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung**

Übersicht über Module und Credits

1. Grundstudium: Allgemeine Grundlagen
2. Hauptstudium: Allgemeine Grundlagen
3. Studienrichtung: Ästhetische Bildung und Kreativtherapien
Kunst, Musik, Bewegung (KMB)
4. Studienrichtung: Berufliche und soziale Bildung und Rehabilitation (BSR)
5. Studienrichtung: Frühförderung bei Behinderung (FF)
6. Studienrichtung: Sprachheilpädagogik (Logopädie / Sprachrehabilitation) (SHP)

Rehabilitation und Pädagogik

Module

1. Grundstudium: Allgemeine Grundlagen

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
EW 1	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	10	4	25
Reha 1	Allgemeine und geschlechterspezifische Grundlagen der Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung	8	4	12
Reha 2	Studienrichtungen und Erfahrungsbereiche	4	2	6
Reha 3	Medizinische Grundlagen in Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung	4	2	6
Reha 4	Grundlagen wissenschaftlichen und empirischen Arbeitens	4	2	6
Psych 1	Grundlagen der Psychologie	4	2	10
Soz 1	Grundlagen der Soziologie	4	2	10
PR 1	Praktikum und Praktikumsbegleitung	4	1	9

2. Hauptstudium: Allgemeine Grundlagen

Differentielle Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
Reha 5	Pädagogische und geschlechterspezifische Themen der Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung	10	4	15
Reha 6	Rehabilitationspsychologie	6	2	9
Reha 7	Rehabilitationssoziologie	6	2	9
Reha 8	Methoden und Management in der Rehabilitation	4	2	6
PR 2	Praktikum und Praktikumsbegleitung (1. Studienrichtung)	6	1	24

**3. Studienrichtung: Ästhetische Bildung und Kreativtherapien.
Kunst, Musik, Bewegung (KMB)**

Module

1. Studienrichtung

Grundstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
KMB 1	Sonderpädagogische und therapeutische Grundlagen	4	2	6
KMB 2	Erfahrungsfelder Kunst, Musik und Bewegung*	12	3	18

* Je 4 SWS aus den Erfahrungsfeldern Kunst, Musik und Bewegung

Hauptstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
KMB 3/1	Theorie der Ästhetischen Bildung und Kreativtherapien	8	4	12
KMB 4 a, b oder c*	Ästhetische Praxis Kunst, Musik oder Bewegung	6	4	9
KMB 5 a, b oder c	Ästhetische Praxis Kunst, Musik oder Bewegung	6	4	9
KMB 6 a, b oder c	Therapeutische Praxis Kunst, Musik oder Bewegung	6	4	9

* In der 1. Studienrichtung wird eines der drei Erfahrungsfelder mit 18 SWS studiert.

2. Studienrichtung

Grundstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
KMB 1	Sonderpädagogische und therapeutische Grundlagen	4	2	6
KMB 2 a, b oder c*	Erfahrungsfeld Kunst, Musik oder Bewegung	4	2	6

* a=Kunst, b=Musik, c=Bewegung

Hauptstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
KMB 3/2	Theorie der Ästhetischen Bildung und Kreativtherapien	4	4	6
KMB 4 a, b oder c *	Ästhetische Praxis Kunst, Musik oder Bewegung	4	4	6
KMB 6 a, b oder c	Therapeutische Praxis Kunst, Musik oder Bewegung	4	4	6

* In der 2. Studienrichtung wird eines der drei Erfahrungsfelder mit 8 SWS studiert.

4. Studienrichtung: Berufliche und soziale Bildung und Rehabilitation (BSR)

Module

1. Studienrichtung

Grundstudium

Module	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
BSR 1	Grundlagen und Konzepte zur beruflichen und sozialen Bildung und Rehabilitation	8	3	12
BSR 2	Hilfen und Unterstützungssysteme zur beruflichen und sozialen Bildung und Rehabilitation	8	3	12

Hauptstudium

Module	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
BSR 3	Arbeitstätigkeiten, Arbeitsorganisation und Interaktion in Organisationen der beruflichen und sozialen Rehabilitation und Bildung	8	4	12
BSR 4	Soziale Rehabilitation: Vertiefung und Erweiterung	6	4	9
BSR 5	Berufliche Bildung und Rehabilitation: Vertiefung und Erweiterung	6	4	9
BSR 6	Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Förderbedarf in der beruflichen und sozialen Bildung und Rehabilitation	6	4	9

2. Studienrichtung

Grundstudium

Module	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
BSR 1	Grundlagen und Konzepte zur beruflichen und sozialen Bildung und Rehabilitation	8	3	12

Hauptstudium

Module	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
BSR 3	Arbeitstätigkeiten, Arbeitsorganisation und Interaktion in Organisationen der beruflichen und sozialen Rehabilitation und Bildung	8	4	12
BSR 4	Soziale Rehabilitation: Vertiefung und Erweiterung	4	4	6
oder: BSR 5	Berufliche Bildung und Rehabilitation: Vertiefung und Erweiterung	4	4	6

5. Studienrichtung: Frühförderung bei Behinderung (FF)

Module

1. Studienrichtung

Grundstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
FF 1	Kindheit und das System früher Hilfen	6	2	9
FF 2	Grundlagen kindlicher Entwicklung	10	4	15

Hauptstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
FF 3	Beobachten, Verstehen, Handeln	8	4	12
FF 4	Interventionen 1: Konzepte und Methoden	8	4	12
FF 5	Interventionen 2: Beratung	6	4	9
FF 6	Kooperation und Interdisziplinarität	4	2	6

2. Studienrichtung

Grundstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
FF 2	Grundlagen kindlicher Entwicklung	8	4	12

Hauptstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
FF 3	Beobachten, Verstehen, Handeln	8	4	12
FF 4a oder 5a	Interventionen 1: Konzepte und Methoden oder Interventionen 2: Beratung	4	2	6

6. Studienrichtung: Sprachheilpädagogik (Logopädie/Sprachrehabilitation) (SHP)

Module

1. Studienrichtung

Grundstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
SPH 1	Medizinische, sprachwissenschaftliche und entwicklungspsychologische Grundlagen	8	3	12
SPH 2	Einführung in die Logopädie/Sprachheilpädagogik	8	3	12

Hauptstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
SPH 3 a	Sprach- und Sprechstörungen im Zusammenhang mit der Sprachentwicklung, mit Hörschädigungen und mit Mehrfachbehinderungen (spezielle Methodenlehre)	8	4	12
SPH 4	Rede- und Stimmstörungen (spezielle Methodenlehre)	6	4	9
SPH 5	Zentrale Sprachstörungen (spezielle Methodenlehre)	6	4	9
SPH 6	Sprachtherapeutische Aufgabenbereiche, Beratung, Supervision, organisatorische und rechtliche Voraussetzungen	6	4	9

2. Studienrichtung

Grundstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
SPH 2	Einführung in die Logopädie/Sprachheilpädagogik	8	3	12

Hauptstudium

Modul	Bezeichnung	SWS	Laufzeit	Credits
SPH 3 b	Sprach- und Sprechstörungen im Zusammenhang mit der Sprachentwicklung und mit Hörschädigungen und mit Mehrfachbehinderungen	6	4	9
SPH 4 oder 5 oder 6	- Rede- und Stimmstörungen oder - Zentrale Sprachstörungen oder - Sprachtherapeutische Aufgabenbereiche, Beratung, Supervision, organisatorische und rechtliche Voraussetzungen	6	4	9

**Praktikumsordnung
für den Diplomstudiengang
Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung
an der Universität Dortmund**

- § 1 Praktika im Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Umfang
- § 4 Anerkennung
- § 5 Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 6 Durchführung und Bericht
- § 7 Organisation

Gemäß § 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung an der Universität Dortmund vom 03.08.2001 (Amtliche Mitteilung Nr. 6/01) hat die Universität folgende Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung erlassen:

§ 1 Praktika im Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung

Praktika im Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung sind Pflichtbestandteile des Studiengangs. Gefordert werden ein Orientierungspraktikum im Grundstudium sowie ein studienrichtungsbezogenes Praktikum im Hauptstudium. Die Praktika sind in denen der Studienrichtungen entsprechenden Praxisbereichen bzw. Institutionen zu absolvieren.

§ 2 Zielsetzung

Das Praktikum im Grundstudium (Orientierungspraktikum) verfolgt den Zweck, in einem Arbeitsfeld der Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung nach Wahl der Studierenden erste Erfahrungen und konkrete Handlungsanschauungen zu vermitteln, um so den Aufbau praxisbewusster wissenschaftlicher Erkenntnisse und studienleitender Qualifikationsvorstellungen zu unterstützen. Es dient daneben dem Erwerb reflektierter Entscheidungskriterien für die Wahl bzw. Überprüfung der Studienrichtungen.

Das Praktikum im Hauptstudium soll die während des Studiums erworbenen Schlüsselqualifikationen studienrichtungsbezogen ausdifferenzieren, erproben und ihre praktische Anwendung in beruflichen Arbeitszusammenhängen vorbereiten helfen. Dieses Praktikum ist in der gewählten ersten Studienrichtung abzuleisten.

§ 3 Umfang

Die Ableistung des 8-wöchigen Orientierungspraktikums im Grundstudium und des 12-wöchigen studienrichtungsbezogenen Praktikums im Hauptstudium sind in einem Veranstaltungsspektrum möglich:

- als Block:
 - Grundstudium 8 x 5 Tage pro Woche
 - Hauptstudium 12 x 5 Tage pro Woche
- im Hauptstudium teilweise in studienbegleitender Form:
 - ein Block von mindestens 6 x 5 Tagen pro Woche und 30 x 1 Arbeitstag pro Woche.

Die jeweils konkret studienrichtungsbezogene Ausgestaltung des Praktikums erfolgt in Absprache mit den zuständigen Lehrenden.

Das Praktikum im Grundstudium kann frühestens nach Abschluss des ersten Studienseesters durchgeführt werden. Das Praktikum in Hauptstudium kann frühestens nach Abschluss des ersten Semesters im Hauptstudium begonnen werden. Es soll vor Beginn des letzten Studienseesters abgeschlossen werden.

Vor dem Studium geleistete Praktika können auf Antrag und Einzelprüfung bis zu maximal 3 Wochen anerkannt werden. Dieses gilt für beide Studienabschnitte. Einschlägige berufliche Tätigkeiten in Arbeitsbereichen der 1. Studienrichtung können für das Praktikum im Hauptstudium anerkannt werden. In Analogie zum Praktikumsbericht (§ 6) ist in diesem Fall eine entsprechende schriftliche Ausarbeitung vorzulegen.

§ 4 Anerkennung

Die Anerkennung und Bewertung der Praktika erfolgt durch die Vorlage folgender Nachweise beim Praktikumsbüro (§ 7):

- Nachweis der Teilnahme an der jeweiligen praktikumsbezogenen Lehrveranstaltung (§ 5)
- Nachweis über Art und Umfang des Praktikums durch die Praktikumsstelle
- Vorlage des Praktikumsberichtes mit der Bewertung der betreuenden Dozenten.

Die Ableistung von Praktika im Ausland wird begrüßt. Über die spezifischen Bedingungen ist vorab Einvernehmen mit den zuständigen Lehrenden und dem Praktikumsbüro herzustellen.

Durch die Erfüllung der genannten Nachweise wird für das Grundstudium das Modul „Praktikum und Praktikumsbegleitung“ (Vergabe von 9 Credits), für das Hauptstudium das Modul „Praktikum und Praktikumsbegleitung in der 1. Studienrichtung“ (Vergabe von 24 Credits) abgeschlossen (§ 13 DPO und § 18 DPO).

§ 5 Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen

Zu den Praktika im Grund- und Hauptstudium soll jeweils eine praktikumsbezogene Lehrveranstaltung, die besonders ausgewiesen wird, besucht werden.

Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen im Grundstudium sollen den Studierenden die Gelegenheit geben, ihre Erwartungen und Fragen an die pädagogisch-therapeutische Praxis zu reflektieren, zu klären und zu spezifizieren, um systematische Erfahrungen zu ermöglichen, die sich erkenntnisleitend auf den weiteren Studienverlauf auswirken.

Praktikumsbezogenen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium dienen studienrichtungsbezogenen Gesichtspunkten und Fragestellungen der Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung, die geeignet sind, die Erfahrungen zu ordnen und auf besondere Problemstellungen zuzuspitzen. Sie sollen auf Anleitung, Begleitung und Reflexion (Supervision) der im Praktikum entstehenden Probleme bezogen sein.

§ 6 Durchführung und Bericht

Die Studierenden suchen sich in Eigeninitiative, ggf. über Vermittlung und Hilfe durch die im Diplomstudiengang Lehrenden oder über das Praktikumsbüro eine Praktikumsstelle, die eine fachkompetente Begleitung gewährleisten muss. Diese Regelung gilt für beide Studienabschnitte.

Vor Antritt der Praktika nehmen die Studierenden Kontakt mit der betreuenden Dozentin / dem betreuenden Dozenten auf. Die personelle Zuordnung von Lehrenden (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner) für die gewählte Studienrichtung (Praktikum im Hauptstudium) wird von der Fakultät „Rehabilitationswissenschaften“ durch Aushang beim Praktikumsbüro bekannt gegeben. Die Vorbereitung und Durchführung der Praktika ist mit der betreuenden Dozentin/ dem betreuenden Dozenten abzusprechen.

Über beide Praktika ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der mit der betreuenden Dozentin/ dem betreuenden Dozenten durchgesprochen und von ihr / ihm bewertet wird.

§ 7 Organisation

Zuständig für die organisatorische Abwicklung der Praktika im Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung ist die Fakultät „Rehabilitationswissenschaften“.

Das Praktikumsbüro als eine Einrichtung der Fakultät koordiniert die Praktika im Diplomstudiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Hilfestellungen bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen
- Beratung in allen Fragen, die das Praktikum betreffen
- Bestätigung der Studiennachweise über Praktika
- Anrechnung von Studienleistungen nach Maßgabe dieser Praktikumsordnung durch den Prüfungsausschuss (§ 6 DPO) in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter des Praktikumsbüros.

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der gültigen Studienordnung.